

## SATZUNG

des Bundes der Selbständigen (BDS)

Ortsverband Eppelheim

im Bund der Selbständigen (BDS) Landesverband Baden Württemberg e. V.

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Bund der Selbständigen – Ortsverband Eppelheim“

und hat seinen Sitz in Eppelheim. Der Verein ist Mitglied des „Bundes der Selbständigen (BDS) Landesverband Baden-Württemberg e. V.“ Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie und der freien Berufe. Er hat den Zweck, die Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene wahrzunehmen und durchzusetzen und den Bund der Selbständigen auf Landes- und Bundesebene zu unterstützen.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen der Mitglieder zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d) durch Mitwirkung in der überörtlichen Organisation, dem Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e. V., zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes

beizutragen.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art einschließlich juristische Personen.
- b) Freiberuflich Schaffende.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag sollte Namen, Alter, Beruf und Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Beschluss steht dem Antragsteller keine Berufung zu, da er keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein hat.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand,
- b) durch den Tod des Mitgliedes,
- c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) infolge Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder der beschlossenen Zulage im

Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn die im zweiten Mahnschreiben gesetzte Frist verstrichen ist. Dem Mitglied ist die Streichung mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich bei dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Von sämtlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die zur Kostendeckung des Vereins dienen. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Jahresbeiträge werden am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Vereinsschulden die beitragspflichtigen Mitglieder zur Zahlung einer jeweils in der Höhe festzusetzenden Umlage verpflichten.

## § 6

### Sonstige Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich. Des weiteren ist jedes Mitglied oder der Vertreter einer juristischen Person in die Vereinsorgane wählbar.

## § 7

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäften. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Vereinsintern wird angeordnet, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder der Vertretung zustimmt.

Insbesondere haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten,
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind,
- c) der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Schatzmeister und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied scheidet jedoch erst mit der Wahl seines Nachfolgers aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist das Wahlorgan (Mitgliederversammlung oder im Amt verbleibender Vorstand) ermächtigt, den jeweiligen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer zu kooptieren. Bei Besetzungsschwierigkeiten kann ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt werden. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch in Personalunion nicht mehr als zwei Ämter bekleiden. Bei zwei oder mehr Kandidaten ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt, bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, sofern dies von einem Mitglied gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss, der die Wahlen leitet.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der Ausschuss besteht aus:

- a) den vier Vorstandsmitgliedern,
- b) mindestens fünf weiteren gewählten Vereinsmitgliedern.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Für Ausschussmitglieder, die vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollen Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe vertreten sein.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet das Ausschussmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Der Vorsitzende kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Ausschusssitzungen beratend hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; zu ihrem Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und Ausschusses nebst Entlastung,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und eventuell erforderlicher Umlagen,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen Zwecken als den Zwecken des Vereins,
- e) die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim

Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Schriftführer ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 8

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn nach einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes (Auflösung des Vereins und Wahl der Liquidatoren) mindestens 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind und davon mindestens 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung der Gemeinde Eppelheim mit der Auflage zur Verfügung gestellt, dieses ausschließlich und unmittelbar für karitative Zwecke zu verwenden.